Stellungnahme zum Papier „Eckpunkte für eine Grüngas-/ Grünheizölquote“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, veröffentlicht am 13.10.2026

Wir danken dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) für die Übermittlung der „Eckpunkte für eine Grüngas-/Grünheizölquote“ als Auftakt eines Austausches mit Branchenverbänden aus dem Bereich der Wärmeversorgung von Gebäuden. Wir begrüßen und würdigen die zum Ausdruck gebrachte gewünschte enge Abstimmung mit einer Vielzahl von Akteuren der Branche bei der Erstellung einer Regulierung für einen erfolgreichen Hochlauf einer Grüngas-/Grünheizölquote. Zudem unterstützen wir ausdrücklich den Grundsatz einer technologieoffenen, flexiblen, praxistauglichen und einfachen Ausgestaltung der Regelungen bei weitestgehender Vermeidung bürokratischer und kleinteiliger Vorgaben, wie es auch im Eckpunktepapier zum GModG der Regierungskoalition vom 24.02.2026 vorangestellt worden ist. Diese Ansätze sind entscheidende Voraussetzung für eine hohe Akzeptanz einer Transformation im Wärmemarkt.

Diesen positiven Tenor vorausgesetzt, nehmen wir zu den Eckpunkten wie folgt Stellung („*kursiv*“ jeweils der Text aus den Eckpunkten):

- *„Als klimaneutrale Brennstoffe sind zur Erfüllung der Quote technologieoffen alle erneuerbaren und kohlenstoffarmen Brennstoffe entsprechend der europäischen Definitionen (RED III, Gas-/Wasserstoff-Binnenmarktrichtlinie) zulässig, die die dort festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen und THG-Minderungsvorgaben einhalten.“*

Das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) definiert bereits Produkt- und Qualitätsanforderungen an die zur Erfüllung der Biotreppe einsetzbaren Bio-Brennstoffe. Erneuerbare Brennstoffe, die die Anforderungen des GModG erfüllen, müssen uneingeschränkt auch für die Erfüllung der Grüngas-/ Grünheizölquote einsetzbar sein und denselben Produkt- und Qualitätsanforderungen unterliegen. Nur so kann eine gemeinsame massenbilanzielle Erfüllung von Treppe und Quote ermöglicht werden. Deshalb empfehlen wir einen direkten Bezug zu den Anforderungen für Biobrennstoffe im GModG herzustellen.

- *„Die Verbrauchsmengen von Industrie und Gewerbe, des Verkehrssektors sowie der Strom- und Fernwärmeerzeugung werden von der Quotenverpflichtung ausgenommen. … Für Heizöl und Flüssiggas erfolgt der Ausschluss von gewerblichen Verbräuchen über das Energiesteuerrecht oder weitere geeignete Merkmale*.“

Den Inverkehrbringern als Quotenverpflichtete ist nicht bekannt, in welchem Sektor die Verwendung des Brennstoffes erfolgt. Der Handelskette darf keine diesbezüglich dokumentierende oder überprüfende Funktion auferlegt werden. Im Sinne einer kosteneffizienten Erfüllung des Hochlaufs erneuerbarer Brennstoffanteile ist zu vermeiden, dass eine parallele Logistik von Heizöl mit und ohne Bioöl-Anteil notwendig wird. Deshalb ist, wie im GModG für die Biotreppe angelegt, auch für die Quote eine massenbilanzielle Erfüllbarkeit notwendig.

- *„Die energetische Quote startet zunächst mit einer moderaten Höhe von einem Prozent und steigt kontinuierlich bis auf 100 % im Jahr 2045 an.“*

Wie in unserem „Impulspapier zur Ausgestaltung der Grüngas-/Grünheizölquote gemäß § 42a GModG“ ausgeführt, sehen wir, basierend auf eigenen derzeitigen Schätzungen, eine Quote bis zu 15 % im Jahr 2035 als praktikabel an. Wir begrüßen deshalb auch die vorgesehene Evaluierung des Quotenpfades sowie das Vorgehen eines Banking und Borrowing.

Darüber hinaus sehen wir bei der Gestaltung eines Rechtsrahmens für die Grüngas-/Grünheizölquote Klärungsbedarf insbesondere bei folgenden Punkten:

- Verpflichteter: Notwendig ist eine Präzisierung des Begriffs „Inverkehrbringer“: Zur Erfüllung der Quote ist verpflichtet, wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gemäß Energiesteuergesetz zu versteuernde Brennstoffe in den Verkehr bringt.

- CO_2-Bepreisung: Um die Bezahlbarkeit der Energiewende zu unterstützen, ist die Forderung des Eckpunktepapiers der Regierungskoalition zum GModG vom 24.02.2026 umzusetzen, anteilig enthaltende erneuerbaren Energieträger von der CO_2-Bepreisung zu befreien.

Für Rückfragen und den fachlichen Austausch stehen die Unterzeichner gerne zur Verfügung:

en2x Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. Dr. Ernst-Moritz Bellingen Leiter Wärmemarkt E-Mail: moritz.bellingen@en2x.de Tel.: +49 172 / 45 394 71 Lobbyregister-Nr. (Deutscher Bundestag): R000885	UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. Dirk Arne Kuhrt Geschäftsführer Wärmemarkt E-Mail: kuhrt@uniti.de Tel.: +49 30 / 755 414-300 Lobbyregister-Nr. (Deutscher Bundestag): R002822	MEW – Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. Thomas Johannsen Geschäftsführer E-Mail: johannsen@mew-verband.de Tel.: +49 30 / 80 950 45 44 Lobbyregister-Nr. (Deutscher Bundestag): R000855

Berlin, 09.11.2026